

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Bestattungswesen

Vom 10. Mai 2000
(AM Nr. 20 vom 18.05.2000)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-A), zuletzt geändert durch § 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323), folgende Verordnung:

§ 1 Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Ingolstadt ist umgehend nach eingetretenem Tod, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit spätestens am nächsten Morgen, bei Eintritt des Todes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Morgen des nächsten Arbeitstages, zur Erdbestattung bzw. Überführung anzumelden. Satz 1 gilt sinngemäß auch für bestattungspflichtige Totgeburten.
- (2) Die Anmeldung hat beim Bestattungsamt der Stadt Ingolstadt zu erfolgen. Bei Beerdigungen in kirchlichen Friedhöfen ist die Beerdigung beim jeweiligen Friedhofsträger und beim Bestattungsamt anzumelden.
- (3) Zur Anmeldung sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 1. die Witwe/der Witwer, die Kinder, die Eltern,
 2. derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt der Sterbefall sich ereignet hat,
 3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

§ 2 Einsargung, Leichenhausbenutzung

- 1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau umgehend - wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz - in einen für die öffentliche Aufbahrung würdigen Zustand zu bringen und einzusargen.
- (2) Jeder Leichnam ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten wie Kliniken oder Pflegeheimen, die über spezielle Räume für die Verwahrung von

Leichen verfügen, verwahrt werden. Wenn Leichen von solchen Anstalten nach auswärts überführt werden, ist vor dem Verlassen des Stadtgebietes das Leichenhaus des Nordfriedhofes während der üblichen Arbeitszeiten anzufahren, damit überprüft werden kann, ob die Bestimmungen des Bestattungsrechts eingehalten sind.

- (3) Von außerhalb überführte Leichen sind unverzüglich in ein Leichenhaus zu verbringen.
- (4) Jeder, der eine Leiche versorgt oder befördert, hat spätestens dann, wenn der Leichnam in einem Leichenhaus abgestellt wird, am Kopf- oder Fußende des Sarges an der Außenseite einen Zettel anzubringen, aus dem der Name des Leichenversorgers, der Name des Verstorbenen, der Sterbeort und der Sterbetag und, wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt, ein Hinweis auf diese Krankheit hervorgehen.
- (5) Ausnahmen von den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 können von der Stadt Ingolstadt zugelassen werden, wenn durch ein Attest eines Arztes, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest, bestätigt wird, daß Gefahren für die Gesundheit anderer Personen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind. Die Ausnahmen können unter bestimmten Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a BestG kann mit Geldbuße bis zu je 2000 DM, ab 01.01.2002 bis zu 1000 Euro, belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht rechtzeitig beim Bestattungsamt der Stadt Ingolstadt anmeldet,
2. den Vorschriften des § 2 über die Einsargung der Leiche und die Pflicht zur umgehenden Verbringung der Leiche in ein Leichenhaus, sowie über deren Kennzeichnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.